

§ 1 Anwendungsbereich

Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Bestellung.

§ 2 Vertragspartner / Nutzer

1. Der Vertrag über die Teilnahme an der Schulverpflegung der Georg-Christoph-Lichtenberg-Gesamtschule kommt zwischen der/dem in der Anmeldung genannten Erziehungsberechtigten, Lehrerin/Lehrer, oder Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Georg-Lichtenberg-Gesamtschule, im folgenden Kundin/Kunde genannt, und der Stadt Göttingen - vertreten durch den Fachdienst Küchenbetriebe (40.3) -, im folgenden Anbieter genannt, zustande.
2. Nutzer im Sinne dieser AGB ist die/der in der Anmeldung genannte Schülerin/Schüler, Lehrerin/Lehrer, bzw. Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Schule, der die genannten Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 3 Beginn des Nutzungsverhältnisses / Essenverpflichtung

1. Für *Schülerinnen und Schüler der Klassen 5–10* ist die Teilnahme an der Schulverpflegung an allen Schultagen (Montag bis Freitag) Bestandteil des pädagogischen Schulkonzepts. Das Nutzungsverhältnis beginnt bei diesen Schülerinnen und Schülern mit der Schulanmeldung und der Aufnahme an der Schule.
2. Abweichend davon gilt das Nutzungsverhältnis *für alle anderen NutzerInnen* nach Abgabe der Anmeldung im zuständigen Schulsekretariat rückwirkend zum 1. des Monats in dem die Abgabe erfolgt ist. Ist ein anderes Datum auf der Anmeldung angegeben so erfolgt die Anmeldung zum 1. des angegebenen Monats bzw. nach Rücksprache mit der Schule.

§ 4 Preise

Die Preise sind der aktuellen Preisliste (auch im Internet unter www.schulessen.goettingen.de unter dem Link „Informationen“ zu entnehmen.

§ 5 Bezahlung

Bei Anmeldung/Vertragsabschluss wird ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Der Essenpreis wird monatlich per SEPA-Lastschriftmandat vom Konto abgebucht. Mit der Anmeldung erfolgt die Vorabinformation zur monatlichen Buchung. Weitere Vorabinformationen erfolgen während der Vertragslaufzeit nicht.

§ 6 Haftung (nur bei Verwendung von Essenmarken) / Ausschluss

1. Der Kunde haftet bei Verlust der Essenmarke für den eventuellen Missbrauch.
2. Bei Nichtbezahlung der Schulverpflegung durch die Kundin / den Kunden behält sich die Stadt Göttingen nach zweimaliger Mahnung einen Essenausschluss bis zur Begleichung der offenen Forderung vor.

§ 7 Kündigung / Vertragslaufzeit / Vertragsdauer

1. Für *Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 – 10* ist eine **Kündigung der schulpädagogischen Essenteilnahme zum Ende eines Schuljahres mit einer Frist von drei Monaten zum Schuljahresende nur über die Schulleitung** der Georg-Christoph-Lichtenberg-Gesamtschule **möglich**.
Der Essenvertrag im pädagogischen Schulkonzept endet ansonsten automatisch mit Beendigung der Klasse 10 bzw. mit Schulabgang/Schulwechsel.
2. In allen anderen Fällen können die Vertragspartner den Vertrag zum Ersten des darauffolgenden Monats schriftlich (per Brief, Fax, Email) kündigen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Kündigung spätestens am 3. Werktag des jeweils laufenden Monats bei dem zuständigen Schulsekretariat eingeht.

§ 8 Datenschutz

Die vom Kunden in der Anmeldung angegebenen und gespeicherten Daten werden für die Abwicklung dieses Vertrages verarbeitet. Eine weitergehende Verarbeitung darf nur nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgen.

Stadt Göttingen
FD 40.3 Küchenbetriebe
Zentrale Abrechnungsstelle für
Verpflegung in städtischen Schulen

Tel.: 0551 / 400-2303 o. -2696
Email: schulessen@goettingen.de
Sprechzeit: Mo – Fr, 09:00 – 12:00 Uhr